

Zweite Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Beiträgen für den Ausbau und Umbau von Straßen und Wegen (Ausbaubeitragsatzung)

Aufgrund des § 5 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V) vom 13. Juli 2011 (GVOBL M-V S. 777), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23. Juli 2019 (GVOBL. MV S. 467), und der §§ 1, 2, 7, 8 und 12 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Mecklenburg-Vorpommern (KAG M-V) in der Fassung der Bekanntmachung vom 12. April 2005 (GVOBL M-V S. 146), zuletzt geändert durch Gesetz vom 24. Juni 2019 (GVOBL M-V S. 190), wird nach Beschlussfassung der Gemeindevertretung Neu Gülze am 17.12.2019 folgende Satzung erlassen:

Artikel 1 Änderung der Satzung

Die Satzung der Gemeinde Neu Gülze über die Erhebung von Beiträgen für den Ausbau von Straßen und Wegen vom 02.08.2001 (Boizenburger Express vom 30.08.2001), zuletzt geändert durch Satzung vom 05.08.2014 (Elbe-Express vom 13.08.2014), wird wie folgt geändert:

Der § 10 wird wie folgt neu gefasst:

„§ 10 - Veranlagung, Fälligkeit, Verrentung, Verzinsung

- (1) Der Beitrag bzw. die Vorausleistung wird durch Bescheid festgesetzt und einen Monat nach Bekanntgabe des Bescheides fällig.
- (2) Auf Antrag kann der Teil des Beitrags bzw. der Vorausleistung, der 3.000 € übersteigt, in eine Schuld umgewandelt werden, die in höchstens 10 Jahresleistungen zu entrichten ist. Eine Verlängerung auf bis zu 20 Jahresleistungen ist möglich, wenn die Entrichtung nach Satz 1 eine erhebliche Härte für den Beitragsschuldner bedeuten würde.
- (3) Der jeweilige Restbetrag ist jährlich mit 2 vom Hundert über dem nach § 247 Abs. 2 des Bürgerlichen Gesetzbuches bekanntgemachten Basiszinssatz zu verzinsen. Ein höherer Zinssatz als nach § 238 Abs. 1 Satz 1 der Abgabenordnung und ein niedrigerer Zinssatz als jährlich 1 vom Hundert dürfen nicht festgesetzt werden.“

Artikel 2 Inkrafttreten

Die Zweite Satzung zur Änderung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Neu Gülze, 28.01.2020


Ahlens
Bürgermeister



Soweit beim Erlass dieser Satzung gegen Verfahrens- und Formvorschriften verstoßen wurde, können diese entsprechend § 5 Abs. 5 der Kommunalverfassung des Landes Mecklenburg-Vorpommern nur innerhalb eines Jahres geltend gemacht werden. Diese Einschränkung gilt nicht für die Verletzung von Anzeige-, Genehmigungs- und Bekanntmachungsvorschriften.

Verfahrensvermerk:

Diese Bekanntmachung wird am **31.01.2020** auf der Internetseite des Amtes Boizenburg-Land (www.amtboizenburgland.de) veröffentlicht.